



Satzung der Gesellschaft der Freunde und Förderer der Hochschule Hof e. V. (AG Hof / VR 859)

Unter Berücksichtigung der Änderungen in den Mitgliederversammlungen vom 18. April 2008, 14. April 2011, 12. März 2014 und 10. März 2015

Um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit der Satzung zu wahren, wird auf die durchgehende Verwendung von Doppelformen oder andere Kennzeichnungen für weibliche und männliche Personen verzichtet. Alle Regelungen gelten für Männer und Frauen gleichermaßen.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen: "Gesellschaft der Freunde und Förderer der Hochschule Hof e. V." Kurzbezeichnung: "Fördergesellschaft Hochschule Hof e. V. -FGHsH", im Folgenden „Fördergesellschaft“ genannt.
2. Die Fördergesellschaft hat ihren Sitz in Hof und ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Die Fördergesellschaft kann Arbeitskreise bilden. Über die Bildung eines oder mehrerer Arbeitskreise entscheidet der Vorstand. Die Arbeitskreise können sich fach- oder funktionsbezogen unterscheiden. Die Leitung eines Arbeitskreises obliegt jeweils einem besonderen Vertreter (§ 30 BGB) mit Alleinvertreterbefugnis. Die Tätigkeit der Arbeitskreise darf nicht im Widerspruch zum Zweck der Satzung stehen. Die Arbeitskreise können sich einen eigenen Namen geben mit dem Zusatz "... in der Fördergesellschaft der Hochschule Hof e. V.".

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Fördergesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck

1. Die Fördergesellschaft hat den Zweck, der Hochschule Hof Freunde und Förderer aus allen Kreisen der Bevölkerung zu gewinnen. Vorrangiges Ziel der Fördergesellschaft ist, die Weiterentwicklung der Hochschule ideell und materiell zu fördern. Durch Mitgliedsbeiträge und Spenden werden Forschung, Lehre, Projekte und Entwicklungen an der Hochschule Hof unterstützt. Die Fördergesellschaft stellt Mittel für Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung. Insbesondere fördert sie den Technologie- und Wissenstransfer zwischen Hochschule und Wirtschaft. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Die Fördergesellschaft will alle Freunde der Hochschule Hof zusammenschließen und an ihrer Arbeit und Entwicklung durch Veranstaltungen, Berichte und Vorträge aus allen Gebieten teilnehmen lassen.
3. Die Fördergesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Mittel und Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Einlagen zurück. Auch darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder über den Ersatz von Auslagen hinausgehen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Alle der Fördergesellschaft zufließenden Mittel werden ausschließlich nach deren Entscheidung verwendet. Doch können Mitglieder und Spender die Verwendung ihrer Zuwendungen im Rahmen der Zwecke der Fördergesellschaft bestimmen. Die mit Hilfe der Zuwendungen der Fördergesellschaft erworbenen Gegenstände sollen – soweit möglich – in den Besitz derjenigen Einrichtungen der Hochschule Hof übergehen, zu deren Gunsten die Mittel bewilligt wurden. Die Hochschule Hof soll im Regelfall das Eigentum an ihnen erwerben.
5. Mittel der Fördergesellschaft sollen nur für Zwecke verwendet werden, für die Staatsmittel nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen. Mittel dürfen nicht bewilligt werden, wenn zu erwarten ist, dass sie eine Minderung der Staatszuschüsse für die Einrichtungen der Hochschule Hof zur Folge haben.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Fördergesellschaft besteht aus Mitgliedern, Mitgliedern kraft Amtes und Ehrenmitgliedern. Mitglieder können natürliche und juristische Personen, Personenvereinigungen sowie Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts werden.
2. Die Mitglieder setzen die Höhe des Jahresbeitrags durch Selbsteinschätzung fest. Als Richtsatz gilt für natürliche Personen ein Jahresbeitrag von mindestens Euro 25,–, für juristische Personen, Personenvereinigungen, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts von mindestens Euro 100,–. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, diese Richtsätze neu festzusetzen.
3. Mitglieder kraft Amtes sind der Regierungspräsident des Regierungsbezirkes Oberfranken, der Oberbürgermeister der Stadt Hof, die Landräte der Landkreise Hof und Wunsiedel und ein Vertreter des regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost.
4. Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

5. Der Beitritt zur Fördergesellschaft erfolgt durch schriftliche Anmeldung bei dem Vorstand und durch Einzahlung des Mitgliedsbeitrags auf die Konten der Fördergesellschaft.
6. Der Mitgliedsbeitrag ist regelmäßig zum 31. Januar des Kalenderjahres bzw. am nächsten darauffolgenden Werktag fällig. Bei Eintritt während des laufenden Kalenderjahres ist der Mitgliedsbeitrag in voller Höhe sofort fällig.
7. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Ausscheiden aus dem Amt (Ziff. 5) bei juristischen Personen durch Auflösung, ferner durch freiwilligen Austritt zum Ende des Geschäftsjahres mit schriftlicher Anzeige an den Vorstand, schließlich durch die dreimalige Vorenthaltung des Mitgliedsbeitrages trotz Aufforderung oder durch Ausschluss.

§ 5 Organe der Fördergesellschaft

Organe der Fördergesellschaft sind:

- a) Die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) besondere Vertreter (§ 30 BGB).

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens jährlich statt. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin durch Aushang in der Hochschule Hof oder auf der Homepage der Hochschule Hof.
2. Der Vorstand hat eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beim Vorstand beantragt.
3. Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
 - a) die Entgegennahme des Berichts des Vorstands über die Tätigkeit und die Verwendung der Mittel der Fördergesellschaft in den abgelaufenen Geschäftsjahren
 - b) die Entgegennahme der Berichte der Rechnungsprüfer
 - c) die Entlastung von Vorstand und Rechnungsprüfern
 - d) die Wahl von Vorstand und Rechnungsprüfern
 - e) die Änderung der Satzung.

4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß geladen wurde.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Über die Form der Abstimmung entscheidet die Versammlung. Soll über Punkte beschlossen werden, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, so ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich; Satzungsänderungen oder die Auflösung der Fördergesellschaft (§ 9) können nicht auf diesem Wege beschlossen werden.
6. Die Auflösung der Fördergesellschaft (§ 9) kann nur in einer dazu einberufenen Mitgliederversammlung und mit Zustimmung von zwei Dritteln der Anwesenden beschlossen werden.
7. Die Niederschrift über die Verhandlungen in der Mitgliederversammlung unterschreibt der Vorstandsvorsitzende oder der stellvertretende Vorstandsvorsitzende.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte der Fördergesellschaft, übernimmt die sachgemäße Verteilung der Geldmittel gem. § 3 und führt die Öffentlichkeitsarbeit durch. Der Vorstand wählt aus seinem Kreis den Vorstandsvorsitzenden, dessen Stellvertreter, den Schatzmeister sowie einen Schriftführer.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorstandsvorsitzende der Fördergesellschaft, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und die bis zu fünf weiteren Vorstandsmitglieder. Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglieder der Fördergesellschaft sein.

Der Vorstand kann eine Person seines Vertrauens nach Maßgabe eines Geschäftsführervertrages mit der Wahrnehmung der Geschäfte allgemein oder im Einzelfall beauftragen und bevollmächtigen.

2. Vertretungsberechtigt sind der Vorstandsvorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende allein, ferner der Schatzmeister und die weiteren Vorstandsmitglieder, jeweils zwei gemeinsam. Im Innenverhältnis wird vereinbart, dass diese Vertretung nur bei Verhinderung des Vorstandsvorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden zum Zuge kommt.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt und bleiben bis zur erfolgten Neuwahl des jeweiligen Funktionsträgers im Amt.
4. Die Vorstandmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
5. Der Vorstand kann bei Bedarf Hilfskräfte - auch entgeltlich - beauftragen und innerhalb seiner Kompetenz beratende sowie beschließende Ausschüsse bilden und besetzen.

6. Der Vorstandsvorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende - bei Verhinderung einer ihrer Stellvertreter - leiten die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Sie haben das Recht, in alle Angelegenheiten der Fördergesellschaft mit Einschluss der Kassenführung Einsicht zu nehmen.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle gewählten Vorstandsmitglieder mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen geladen und mindestens die Hälfte dieser Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung des Vorstandes kann auch schriftlich erfolgen. Bei Beschlussfassung entscheidet, soweit nichts anderes vorgesehen ist, die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt, Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Die Niederschrift über die Sitzungen des Vorstandes unterzeichnet der Vorstandsvorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende und ein Schriftführer.
8. Der Schatzmeister verwaltet das Vermögen der Fördergesellschaft und berät den Vorstand bei der Anlage des Vermögens. Innerhalb der ersten drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres übergibt der Schatzmeister den Rechnungsprüfern die Jahresrechnung und Vermögensübersicht zur Prüfung.

§ 8 Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Kassen- und Rechnungsprüfung obliegt den von der Mitgliederversammlung zu bestellenden zwei Rechnungsprüfern. Für ihre Amtszeit gilt § 7 Ziff. 3 entsprechend.

§ 9 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung der Fördergesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen dem Vermögen der Stiftergemeinschaft der Sparkasse Hochfranken mit der Maßgabe zu, dieses der Stiftung zur Förderung der Hochschule Hof zur Verfügung gem. § 3 zuzuwenden, ersatzweise dem Körperschaftsvermögen der Hochschule Hof. Der Empfänger hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Im Falle der Auflösung der Fördergesellschaft gilt § 6 Ziff. 6.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Hof, 10. März 2015